

Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Ellerau

§ 1

Zweck der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Freibadanlage. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Kauf der Eintrittskarte verpflichtet sich der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter bzw. die Vereins- oder Übungsleiterin, bei Schulklassen die Lehrkraft für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

§ 2

Badegäste

- (1) Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene und Angetrunkene, Epilepsiekranken, Geisteskranken und geistig Behinderte können unter entsprechender fachlich geeigneter Aufsicht das Freibad nutzen.
- (2) Personen mit offenen Wunden, Hautausschlag oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden zum Freibad nicht zugelassen.
- (3) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

§ 3

Eintrittskarten

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des jeweils gültigen Tarifpreises eine Eintrittskarte. Diese ist nicht übertragbar.
- (2) Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe, beim Verlassen des Freibades ist die Tageskarte abzugeben, mit einem Stempelaufdruck ist der erneute Einlass am selben Tag möglich.

Ellerauer Ortsrecht

5-03

- (3) Die Eintrittskarte gilt nur am Tage der Ausgabe zum einmaligen Betreten des Freibades. Mit einem Stempelaufdruck auf dem Handrücken ist der Wiedereinlass möglich.

§ 4

Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten werden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt und am Eingang des Freibades bekannt gemacht.
- (2) Bei Überfüllung kann das Freibad vorübergehend für die Badegäste gesperrt werden.

§ 5

Badezeit

- (1) Die Badezeit endet beim Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.
- (2) Die Aufsicht kann bei starkem Besuch oder besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Becken beschränken.

§ 6

Kassenschluss

Letzter Einlass für Badegäste ist eine ½ Stunde vor Betriebsschluss.

§ 7

Zutritt

- (1) Der Zugang zu den Umkleieräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege gestattet.
- (2) Das Betreten der abgesperrten Rasenflächen ist untersagt.
- (3) Private Schwimmlehrer bzw. Schwimmlehrerinnen sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
- (4) Der Besuch des Freibades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde gestattet.
- (5) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird von der Gemeinde besonders geregelt.

§ 8

Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt in den Badebecken ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat die Badeaufsicht.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Badebecken nicht benutzt werden.
- (3) Badekleidung darf weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 9

Körperreinigung

- (1) Vor dem Schwimmen hat jeder Badegast seinen Körper zu reinigen. Diese Reinigung ist in den dafür vorgesehenen Duschgelegenheiten vorzunehmen. Das Abduschen mit Seife, Shampoo u.ä. in den Durchschreitebecken ist nicht erlaubt.
- (2) In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen im Freibad nicht verwendet werden.

§ 10

Verhalten im Bad

- (1) Für die Badegäste ist die Benutzung der Sammelkabinen frei. Die Kleidung darf auch im Freibadgelände abgelegt und verwahrt werden.
- (2) Schwimm- und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern bzw. Schwimmerinnen benutzt werden. Nichtschwimmer bzw. Nichtschwimmerinnen gehören in das Nichtschwimmerbecken, kleinere Kinder in das Planschbecken. Die Beckenumgänge des Schwimmerbeckens und Sprungbeckens dürfen von Nichtschwimmern bzw. Nichtschwimmerinnen nicht betreten werden. Der Aufenthalt von Nichtschwimmern bzw. Nichtschwimmerinnen in dem Schwimmerbecken und dem Sprungbecken ist auch mit Schwimmhilfsmittel nicht gestattet.
- (3) Die Sprunganlagen werden auf eigene Gefahr benutzt. Der Badegast hat sich zu überzeugen, dass beim Springen keine anderen Personen gefährdet werden. Es ist verboten, den Springbereich zu unterschwimmen. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals sind unverzüglich zu befolgen. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

- (4) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Es ist nicht gestattet,
- a) andere Badegäste durch übermäßiges Lärmen, Singen und Pfeifen zu stören,
 - b) Ton-Wiedergabegeräte dürfen nur so laut eingestellt werden, dass kein anderer belästigt wird,
 - c) Glas oder andere scharfe Gegenstände auf dem Freibadgelände wegzuwerfen,
 - d) Tiere mitzubringen,
 - e) den Bereich der Beckenzone mit Schuhen zu betreten (ausgenommen Aufsichtspersonen), vor dem Betreten der Beckenzone sind die Füße in den Durchschreitebecken zu reinigen,
 - f) in allen Becken Ball zu spielen,
 - g) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen oder zu ziehen,
 - h) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - i) im Gelände Löcher zu graben oder Strandburgen zu bauen,
 - j) in den Räumen und im Bereich der Beckenzonen zu rauchen,
 - k) Speisen und Getränke im Bereich der Beckenzonen zu verzehren,
 - l) Bier, Wein und andere alkoholische Getränke im Freibad mitzubringen und dort zu verzehren.

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 11

Aufbewahrung von Geld und Wertgegenständen

Geld und Wertsachen können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

§ 12

Benutzung des Freibades

- (1) Alle Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigungen hat der Badegast die Kosten der Säuberung in voller Höhe zu tragen. Als Mindestbeitrag wird ein Reinigungsentgelt von 10,00 € erhoben. Die Kosten sind sofort gegen Quittung an der Kasse oder beim Aufsichtspersonal zu bezahlen. Es ist nicht gestattet, die Pflanzstreifen zu betreten.
- (2) Die Benutzung der vorhandenen Spielgeräte geschieht für jeden Badegast auf eigene Gefahr. Bei Beschädigung wird Schadenersatz gefordert.

- (3) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Aufsichtspersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.
- (4) Fahrzeuge sind außerhalb des Freibadgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Gekennzeichnete Rettungseinfahrten/Feuerwehrezufahrten sind frei zu halten. Bei Zuwiderhandlungen muss mit kostenpflichtigem Abschleppen gerechnet werden.

§ 13

Betriebshaftung

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Eine Haftung für auf dem Freibadgelände abhanden gekommene Gegenstände, auch wenn sie dem Badepersonal zur Aufbewahrung übergeben worden sind, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

14

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bereich des Freibades gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

§ 15

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste sind dem Aufsichtführenden vorzutragen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe.

§ 16

Aufsicht

- (1) Die Aufsicht im Freibadgelände obliegt in erster Linie dem Schwimmmeister bzw. der Schwimmmeisterin. Der Schwimmmeister bzw. die Schwimmmeisterin und das übrige

Aufsichtspersonal haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.

- (2) Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Aufsichtspersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
- (3) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden
 - b) andere Badegäste belästigen
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen aus dem Freibad zu verweisen. Widersetzungen ziehen eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (4) Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (5) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- (6) Das Hausrecht wird vom Vorstand der Kommunalbetriebe Ellerau, vertreten durch das Aufsichtspersonal, ausgeübt.

§ 17

Sonstiges

- (1) Auf dem Freibadgelände sind Spiele wie Fußball, Schlagball, Schleuderball usw. nicht gestattet. Ballspielen ist nur auf den dafür vorgesehen Flächen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.
- (2) Erfrischungen dürfen im Freibad nur von Personen feilgeboten werden, die eine besondere Gestattung der Gemeinde besitzen.
- (3) Bei Schwimmveranstaltungen ist das Freibad eine Stunde vor Kassenöffnung zur Veranstaltung zu räumen.
- (4) Bei Benutzung des Freibades durch Vereine und Schulen oder andere geschlossene Gruppen tragen der Leiter bzw. die Leiterin allein die Verantwortung für die Sicherheit der Teilnehmer. Das Aufsichtspersonal kann nur soweit Hilfe leisten, wie es der Badebetrieb erlaubt.
- (5) Muss der Badebetrieb aus besonderen Gründen vorzeitig eingestellt werden, wird der Schadenersatz irgendwelcher Art nicht geleistet.

Ellerauer Ortsrecht

5-03

§ 18

Inkrafttreten

Die in der Badeordnung durch die 1. Nachtragssatzung geänderten Teile treten am 01.01.2014 in Kraft.

Ellerau, den 02.12.2013

gez. Eckart Urban
Bürgermeister